

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Bitte an Deutschland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543151>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Polizei verbietet unvorsichtige Impfungen. — Wer impfen will, dem liege unnachlässlich die Pflicht ob — und er sey verantwortlich dafür, daß durch seine Impfung das Gift nicht verbreitet werde. — Das Impfen sey also an jedem Ort zur Zeit wo die Pocken nicht herrschen, verboten, ausser für solche die entweder in eigens gewählten abgesonderten Impforten — oder in nach und nach einzurichtenden öffentlichen gemeinschaftlichen Impfhäusern — sich allen dazu eigens bekannt zu machenden Vorsichtsmaaßregeln unterwerfen.

In solchen öffentlichen Impforten — kann nun auch die in meiner letzten Vorlesung beschriebne Ausrottungsimpfung begünstigt und zu dem Ende Kinder un- vermögender Eltern unentgeltlich besorgt und gepflegt werden.

So wie nun jedermann vertrauter und bekannter mit der Sache wird — werden alle Polizeianstalten strenger — ausgedehnter — die gemeinschaftlichen Impf- orte werden nun Pockenhäuser, in welche alle Pocken- kranke gebracht und entweder von öffentlichen Pocken- wartern oder von der eignen Mütter oder Wärterin unter der Bedingung des Bleibens im Pockenhaus bis zur Genesung des Kindes — gepflegt werden — bis nach und nach diese Pockenhäuser eben so verlassen und leer werden — wie die Pest- und Ausfahnhäuser es längst sind.

Auf Schokkes Antrag ersucht die Gesellschaft den Bürger Usteri um den Druck beider Vorlesungen. Bürger Rahn verlangt über den gleichen Gegenstand das Wort in der künftigen Sitzung.

Bitte an Deutschland.

Wir sind auf eine kleine in der Schweiz gedruckte Schrift

Entwurf einer republikanischen Verfassungsurkunde wie sie für Deutschland taugen möchte. Im 7. Jahr der Mutter republik, 8. S. III.

anmerklich gemacht worden, und können nicht umhin das deutsche Publikum zu erfuchen, zur Ehre Helvetiens dieses Geschenk einer helvetischen Presse nicht für jenes eines helvetischen Bürgers zu halten — obgleich es freilich sehr unbedenklich seyn möchte, eine solche Gabe aus einer Tochterrepublik zu empfangen.

Wes Geistes Kind der Verfasser sey und wie logisch es in seinem Kopf aussehen möge, werden folgende Proben darthun können:

Art. I. "Jedem hat das Naturgesetz das Recht gegeben, das zu besitzen und zu genießen, was keinem andern gehört. Daher genießt jeder die Freiheit,

welche dem gleichen Genussrechte des andern nicht zuwider ist."

Art. 4. "Die menschliche Natur hat demnach der Gesellschaft die Oberherrschaft ertheilt, von welcher sie weder einen Theil abtreten noch sich von jemandem abnehmern lassen darf, ohne einen Hochverrath an der menschlichen Natur zu begehen und den Grund der Menschenrechte zu zernichten."

Art. 53. "Die Todesstrafe können die Gesetzrätthe nur in jenen Zeiten erlauben, wo die gewöhnlichen Strafen, die Mörder, Räuber, Mordbrenner und Feinde der Verfassung nicht mehr schrecken."

In der Mitte zwischen den Bestimmungen über Schifffahrt und Fischerei und jener über Gemeingüter, findet sich folgender Artikel:

Art. 18. "Die Freiheit der Meinungen ist unantastbar, so weit sie sich mit der Ruhe, Ordnung, dem Wohl des Staats, den Menschen- und Gesellschaftsrechten und Grundartikeln der Verfassung vertragen."

Der Verf. thut sich in der Vorrede nicht wenig darauf zu gut, daß bei seiner Verfassung kein 18. Fructidor zu fürchten sey. Wie er diese Gefahr abwendet, kann man aus nachstehendem ersehen.

Art. 67. "Die Gesetzrätthe setzen auf die Einladung des Staatsraths diejenigen ab, welche das Volk in den (Ur-) oder Wahlversammlungen gewählt hat, wofür die Einladung, Nachlässigkeit, Trägheit, Untauglichkeit, Ungehorsam, Untreue, zweifelhafte Anhänglichkeit an die Verfassung oder Ungefezlichkeit der Wahl erweist."

Daß des Verfassers Genie alles umfaßt und für die gewöhnlichsten wie für die außerordentlichsten Fälle zweckmäßig sorgt, beweisen endlich folgende Artikel.

Art. 29. "Die Mitglieder (der Rätthe) so wie die Zuhörer wohnen mit bedecktem oder unbedecktem Haupte der Sitzung bei."

Art. 72. "Im Falle, daß die Gesetzrätthe zersprengt, zerstreut oder getödtet würden, muß die ganze Volksschaft alle Instalten treffen, theils die herbeieilende außerordentliche Versammlung zu sichern; theils sie, sobald sie sich versammelt hat, zu schützen, bis alle Gefahr vorüber ist."

Anzeige.

Man abonniert sich für den dritten Band des Schweizerischen Republikaners in Zürich bei Gefner Buchhändler und dem dortigen Postbureau, in Bern, Basel, Solothurn, Luzern, empfangen die Postämter die Abonnements, 50 Nummern à 4 Franken, 100 Nummern à 8 Franken; wogegen die Abonnenten die Exemplare portofrei erhalten. So wie auch alle andern Postbüreaus Abonnements annehmen und die Expedition besorgen.